

Konzept zum Schutz des Kindeswohls im Nachbarschaftsraum Friedrichsdorf

Inhaltsangabe:

1. Einführung
 - 1.1. Leitgedanke
 - 1.2. Wirkungsbereich
 - 1.3. Verantwortlichkeit
 - 1.4. Rechtliche Grundlagen
2. Prävention
 - 2.1. Analyse
 - 2.1.1. Bestandsaufnahme
 - 2.1.2. Potential- und Risikoanalyse
 - 2.2. Personalverantwortung
 - 2.3. Erweitertes Führungszeugnis
 - 2.4. Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
 - 2.5. Selbstverpflichtung
 - 2.6. Verhaltenskodex
 - 2.7. Beschwerdemanagement
3. Intervention
 - 3.1. Notfallplan
 - 3.2. Notfallteam
 - 3.3. Netzwerke
4. Aufarbeitung
5. Anlagen
 - 5.1. Gewaltpräventionsgesetz der EKHN und das SGB VIII. (Auszüge im Wortlaut)
 - 5.2. Basiswissen zu den Themen Täter:innenprofile, (sexualisierte) Gewalt, ...
 - 5.3. Prüfbogen zu einzelnen Arbeitsfeldern
 - 5.4. Potential- und Risikofaktoren
 - 5.5. Muster Beantragung Führungszeugnis
 - 5.6. Dokumentationsvorlage Führungszeugnisse
 - 5.7. Handlungskette
 - 5.8. Muster Gesprächsprotokoll

1. Einführung

Die Kirchenvorstände haben beschlossen, sich dem Schutzkonzept des Dekanats Hochtaunus anzuschließen und haben entsprechend, das vorliegende Konzept angepasst und umformuliert. Für die überregionale Tätigkeiten (z. B. Fortbildungsangebote, Schulungen, Beratungen) verweisen wir auf das Konzept des Dekanats.

Ziel dieses Konzeptes ist, die Verantwortlichen in unseren vier Gemeinden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, klare Handlungswege

aufzuzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anzubieten. Der achtsame Umgang mit dem Thema "Kindeswohl" ist auch in den Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen des Dekanats verankert.

Schwerpunkt des Konzepts ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung umfasst jedoch weit mehr: Auch für seelische und körperliche Gewalt und Gefährdung oder Vernachlässigung sollen die Mitarbeitenden ein offenes Auge und eine Handlungsanleitung haben.

1.1. Leitgedanke

In der Nachbarschaftsregion (im folgenden NBR) arbeiten wir mit Kindern und Jugendlichen, bei Veranstaltungen vor Ort sowie auf Freizeiten. Unsere gemeinsamen Aktivitäten umfassen Sport, Kreativität, Musik und Kunst, vieles mehr und natürlich auch unseren Glauben. Wir verbringen viel Zeit miteinander. Es geht um Freundschaften, gemeinsame Erlebnisse, um Religion und Lebensthemen. Unsere Gemeinschaft lebt von vertrauensvollen Beziehungen.

Die Gruppen und Veranstaltungen werden geleitet von haupt- und ehrenamtlichen (zumeist ebenfalls jugendlichen) Teams. Es entsteht häufig ein nahes Miteinander.

Wir tragen die Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche bei uns sicher aufgehoben sind und es ihnen gut geht. Deshalb ist uns das Thema Kindeswohl sehr wichtig, zu dem sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich Kinder und Jugend verpflichten müssen. Unsere Arbeit wird getragen von der Achtung der Kinderrechte. Wir legen großen Wert auf die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und nehmen sie in ihren Lebenswelten wahr. Dies tun wir in einer offenen und sensiblen Auseinandersetzung, mit Achtsamkeit und Respekt und einer grenzachtenden Kommunikation. Wir haben Null Toleranz gegenüber jeder Form von Gewalt.

So möchten wir als Kirche im Raum Friedrichsdorf für Kinder und Jugendliche, wie auch für Menschen allen Alters, ein Ort sein, wo sie sich sicher und wohl fühlen können.

Deshalb geben sich die 4 Gemeinden des NBR Friedrichsdorf das vorliegende Schutzkonzept. Es basiert auf dem Gewaltpräventionsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist eine Anpassung des Schutzkonzepts des Dekanats Hochtaunus auf unsere Situation. Es beinhaltet die Beratung durch externe Fachkräfte.

Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes ist die Vermeidung sexualisierter und jeglicher Art von Gewalt, Gefährdung und Vernachlässigung in allen Ausprägungen sowie eine angemessene Reaktion auf eventuelle Verstöße. Zudem geht es um die Sensibilisierung für mögliche Schutzlücken.

Das Konzept besteht aus drei Schwerpunkten: Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Diese drei Elemente dienen einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

1.2. Wirkungsbereich

Das vorliegende Konzept zum Schutz des Kindeswohls gilt für Veranstaltungen und die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche durch alle Mitarbeitenden des NBR Friedrichsdorf.

1.3 Verantwortlichkeit

Die Kirchengemeinden des NBR Friedrichsdorf sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. In den Kirchengemeinden trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung.

Die Kirchenvorstände haben beschlossen, im Zuge der anstehenden Fusion aller 4 Kirchengemeinden, für den ganzen Nachbarschaftsraum mindestens zwei Gewaltpräventionsbeauftragte zu benennen. Da die Arbeit mit jugendlichen Teamer:Innen, sowie die Arbeit mit Konfirmanden und Jungschar zunehmend gemeindeübergreifend erfolgt, erscheint es sinnvoll, nicht wieder in Gemeindestrukturen zu denken, sondern Menschen in das Amt zu wählen, die den Beteiligten bekannt sind.

Der/die Gewaltpräventionsbeauftragte des Dekanats berät und begleitet die zumeist ehrenamtlichen Beauftragten aus den Gemeinden. Er/sie trägt zudem Sorge für deren fachliche Schulung.

Die Gewaltpräventionsbeauftragten im NBR Friedrichsdorf sind:

- Irina Launhardt, 0176 97319720, irina.launhardt@gmx.de
- Alexandra Augsburg, alexandra.augsburg@ev-kirche-koeppern.de
- Stefan Genschow, stephangenschow@web.de

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und den Schutz des Kindeswohls trägt im Dekanat Hochtaunus der Dekanatssynodalvorstand.

Dekanatssynodalvorstand
des Ev. Dekanats Hochtaunus

Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg

Im Evangelischen Dekanat Hochtaunus ist der/die Dekanatsjugendreferent:in, zurzeit Frau Stephanie Schild, mit der Koordinierung der Präventionsarbeit beauftragt.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen des Konzeptes sind: Gewaltpräventionsgesetz der EKHN und das SGB VIII. ([Auszüge im Wortlaut, Anlage 1](#))

2 Prävention

Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Dafür muss jede Kirchengemeinde ebenso wie das Dekanat ein Konzept zum Schutz des Kindeswohls erarbeiten. Dieses muss alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Die Aktualisierung der kirchengemeindlichen Konzepte wird regelmäßig vom Dekanat angefordert. Die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden sind in den Kirchengemeinden einsehbar und werden im Dekanat hinterlegt. Das Schutzkonzept des Dekanats ist auf der Dekanatswebsite veröffentlicht ([Link!](#))

Begleitmaterial, Arbeitshilfen und Dokumentenmuster finden sich im Anhang.

2.1 Analyse

Voraussetzung für die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzepts ist die Analyse der eigenen Strukturen. ([s. auch „Basiswissen“, Anlage 2](#))

2.1.1 Bestandsaufnahme

Von den Kirchengemeinden ist alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme und – Überprüfung zu kinder- und jugendnahen Tätigkeiten mittels eines Prüfbogens ([Anlage 3](#)) auszufüllen. Zudem ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene zu erstellen. Die Abfragen werden durch die Präventionsbeauftragung mit Unterstützung des Sekretariats durchgeführt und dokumentiert.

2.1.2 Potential- und Risikoanalyse

Außerdem muss der Kirchenvorstand auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept alle zwei Jahre eine Potential- und Risikoanalyse (s. 2.3) durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan zunächst entwickeln und im weiteren Verlauf eventuell aktualisieren. ([Anlage 4](#))

2.2 Personalverantwortung

Sowohl bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden, als auch bei der ehrenamtlichen Personalauswahl in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in kinder- und jugendnahen Bereichen sind Beschäftigte auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen.

Im Einstellungsgespräch werden das Thema Kinderschutz herausgestellt, das Schutzkonzept ausgehändigt und die Präventionsarbeit angesprochen. Hierzu gehören auch der Umgang mit Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie daraus folgende Konsequenzen (wie bspw. eine eventuelle Freistellung Beschuldigter).

Mit der Einstellung, spätestens zu Dienstantritt, muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. (Anlage 5)

Auch Ehrenamtliche und Nebenamtliche müssen vor Aufnahme ihres Amtes das erweiterte Führungszeugnis vorlegen, wenn das Risikopotential (s. 2.3) des Arbeitsbereichs dies nahelegt.

Zusätzlich sind von allen Haupt-, Ehren- und Nebenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex (s. 2.5/2.6) zu unterschreiben.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Für alle Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen ist in Bezug auf alle Mitarbeitenden zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist. Dies muss vom Träger geklärt werden.

Entscheidend ist hier das Risikopotential: die Nähe zum Schutzbefohlenen (z.B. Eins-zu-Eins-Beziehung), die Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind oder Jugendlichen entsteht, das dann ausgenutzt werden könnte.

Für Mitarbeitende mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis ab **15 Jahren** Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Hochtaunuskreis, wenn der/die ehrenamtlich Mitarbeitende von der Kirchengemeinde ein entsprechendes Anforderungsschreiben (Anlage 5) vorlegt.

Grundsätzlich gilt:

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind Führungszeugnisse nur einzusehen, aktenkundig zu machen und an die Mitarbeitenden zurückzugeben. Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu § 72a SGB VIII vorliegt. Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden. Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und muss für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. (Anlage 6)

Die Führungszeugnisse für Mitarbeitende und Pfarrpersonen sind fünf Jahre aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Die Wiedervorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgt für alle nach fünf Jahren und wird vom Träger veranlasst, beginnend September 2024.

2.4 Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl erfolgt insbesondere in verpflichtenden Kindeswohl-Schulungen für alle Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Für Hauptamtliche führt das Dekanat alle 2 Jahre eine Kindeswohl-Schulung durch. Für Ehrenamtliche werden mindestens zweimal pro Jahr Kindeswohl-Schulungen (u.a. im Rahmen der Juleica-Kurse) angeboten. Zudem berät das Dekanat Gemeinden und Nachbarschaftsräume zu Schulungsmaßnahmen im Bereich Kindeswohl.

Gerade auch im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende werden das Thema Kinderschutz und das Kindesschutzkonzept des Dekanats berücksichtigt.

Die Teilnahme an Kindeswohl-Schulungen **ist für alle in der Kinder- und Jugendarbeit Mitwirkenden verpflichtend und** wird vom Träger dokumentiert.

2.5 Selbstverpflichtung

Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Hochtaunus geht es unter anderem um die Selbstverpflichtung (<https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-%E2%80%94Nicht-mit-Uns-6.pdf>) im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex: Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen. Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!

Mit der „Selbstverpflichtung“ erklären Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) im Evangelischen Dekanat Hochtaunus, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des § 72 A SGB VIII haben und bestimmte Regeln (Verhaltenskodex) einhalten wollen.

Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden, die angesprochenen Punkte zu beachten, ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.

Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.

Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeitenden durch den kirchlichen Träger ausgehändigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger zu archivieren.

2.6 Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Dekanat Hochtaunus ist geprägt von vertrauensvollen Beziehungen. Das gilt sowohl für die Beziehung zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, als auch unter den Teilnehmenden selbst (Peer-Kontakte) und innerhalb des Mitarbeitendenkreises.

Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit und ihrer Diversität. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Wir achten auf Teilnehmende und Mitarbeitende.

Wir lehnen jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Grenzüberschreitungen haben bei uns keinen Platz.

Für unseren Umgang miteinander gelten gesetzliche, ethisch-moralische Maßstäbe und christliche Werte, die einen verlässlichen, sicheren Rahmen geben.

Wir gestalten unsere Arbeit mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden, die im Krisenfall wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung finden. In Bezug auf ihre Vorbildfunktion sind sich unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gegenüber Jüngeren und Schutzbefohlenen bewusst.

Dieser Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

2.7 Beschwerdemanagement

Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz. Es müssen offene und sichere Strukturen geschaffen werden, in denen es möglich ist, Ängste, Sorgen und Nöte zu äußern. Die Kinder und Jugendlichen wie auch die (ehrenamtlich) Mitarbeitenden müssen ermutigt und gestärkt werden, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und in Worte zu fassen.

Auf unseren Freizeiten und Veranstaltungen treffen wir diesbezüglich transparente Maßnahmen, um ein von den Teilnehmenden akzeptiertes Beschwerdemanagement zu ermöglichen.

Bei Fahrten/Veranstaltungen mit Übernachtung sollen zu Beginn 2 Vertrauenspersonen (möglichst eine weibliche und eine männliche) benannt werden, an die man sich bei Problemen wenden kann.

Zusätzliche Maßnahmen wie die Persönlichkeitsstärkung durch spielerisches Herangehen an Nähe- und Distanz-Erfahrungen sowie weitere digitale oder analoge Beschwerdemöglichkeiten sind zu bedenken.

Alle Möglichkeiten, Probleme zu äußern oder Hilfe zu bekommen sind mit den Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren und ggf. gemeinsam mit ihnen zu optimieren.

3. Intervention

Intervention ahndet Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Kirchengemeinden im NBR Friedrichsdorf und erkennt damit auch das Unrecht an. Jeder Verdachtsfall wird ernst genommen und geprüft.

Bei der Intervention stehen die betroffene Person und ihr Erleben im Vordergrund.

Intervention agiert transparent gegenüber der betroffenen Person.

3.1 Notfallplan

Jeder Tatbestand oder Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder eine sonstige Grenzüberschreitung gegenüber Kindern oder Jugendlichen innerhalb der Kirchengemeinde stellt für alle Beteiligten eine besondere persönliche Belastungssituation dar.

Hier gilt es, mögliche Verhaltensauffälligkeiten und Hinweise sowie eigene Beobachtungen ernst zu nehmen. Solche Beobachtungen müssen vertraulich behandelt und an die Leitung oder eine im Konzept benannte Vertrauensperson weitergegeben werden. Wichtig ist, dass nach Möglichkeit die Ehrenamtlichen von der Verantwortung der weiteren Begleitung entlastet werden. Hier sind die Hauptamtlichen/Notfallteam, nach Handlungskette möglichst schnell einzubeziehen.

Die *Handlungskette* (Anlage 7) zeigt das genaue Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Sie dient als Unterstützung für die ins Vertrauen gezogene Bezugsperson wie auch als Schutz für alle Beteiligten. Die Handlungskette, in der Schritt für Schritt beschrieben wird, wie die Vertrauensperson sich im Verdachtsfall verhalten muss, wird in den Schulungen mit allen Mitarbeitenden durchgesprochen. Sie verweist auf die weitere Zuständigkeit des *Notfallteams*.

Alle Gespräche sowie der gesamte Fall müssen dokumentiert werden. (Anlage 9, s.u.).

3.2 Notfallteam

Um angemessen auf den Verdacht oder den Vorfall reagieren zu können, hat das Dekanat ein Notfallteam installiert. Das Notfallteam wird bei einem Fall oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden zeitnah einberufen. Es koordiniert die Handlungen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Das Notfallteam wird geschult und beraten durch eine externe „Insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Prüfung des Falls und das weitere Vorgehen werden vom Notfallteam einschließlich der externen Beratung übernommen. Dabei steht der Schutz der/des Betroffenen im Vordergrund.

Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen wollen, schreiben uns eine E-Mail an

Schutzkonzept.dekanat.hochtaunus@ekhn.de

Die Kontaktdaten sind auch auf der Notfallkarte (Anlage 8) und auf der Dekanatswebsite (www.evangelisch-hochtaunus.de) zu finden.

Zum Notfallteam gehören:

- Dekanatsjugendreferentin
- Dekanatsjugendpfarrer
- stellvertretende Dekanin
- Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- Klinikseelsorgerin
- EKHN-Beauftragte
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft

3.3 weitere Netzwerke/Kooperationen/Kontaktstellen und Ansprechpersonen

- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer): [116111](tel:116111)
- Wildwasser, Bad Homburg v. d. Höhe: [06172-66 93 99 3](tel:06172-6693993), kontakt@wildwasser-frankfurt.de
- Deutscher Kinderschutzbund Hochtaunus, [06172-20044](tel:06172-20044), kinderschutzbund@ksbht.de
- Fachstelle Kinderschutz Bad Homburg, [06172-689865](tel:06172-689865), fachstelle-kinderschutz@bad-homburg.de
- Help (unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und der Diakonie, kostenlos und anonym. Tel: [0800-5040112](tel:0800-5040112), zentrale@anlaufstelle.help)
- LOTTE- AWO Beratungsstelle für Frauen und Mädchen: [06172 1370993](tel:061721370993); www.awo-hs.org/lotte/beratung-fuer-frauen
- Anonymes Meldeportal EKHN – <https://ekhn.integrityline.app/>

- Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, Tel: [0800 22 55 530](tel:08002255530)
 - Über das bundesweite Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch findest du Beratungsstellen, Notdienste, Therapeutinnen und Therapeuten in deiner Region, die deine Fragen zu sexuellem Missbrauch beantworten können.
 - Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Jugendliche und Erwachsene, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.
 - Das Hilfe-Telefon bietet Jugendlichen und Erwachsenen auch eine Online-Beratung an: www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- Handy-App: „Between-the-lines“ - Jeder dritte Jugendliche fühlt sich mental belastet. Wenn du dich aktuell auch nicht gut fühlst, findest du bei uns alles, was du brauchst! Diese App wurde von jungen Menschen entwickelt, um Menschen wie dir zu helfen. Psychische Probleme sind heute gut heilbar und müssen dein Leben nicht dauerhaft einschränken!

- Jugendamt Hochtaunuskreis, jugendamt@hochtaunuskreis.de

2. Aufarbeitung

Bei der Aufarbeitung geht es in erster Linie um die Anerkennung des Vorfalls und das Wahrnehmen der betroffenen Person sowie deren Schutz und Unterstützung.

Im Falle von Falsch-Beschuldigungen geht es um Unterstützung und Rehabilitierung.

In der Begleitung der betroffenen Personen greift das Notfallteam auf die Unterstützung der Landeskirche und externer Expert:innen zurück und bietet Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten.

Die Aufarbeitung dient zudem der Dokumentation von Sachverhalten des Geschehens ([Anlage 9](#)) und der Offenlegung der Ergebnisse. Es werden Strategien zur Kommunikation nach innen und nach außen entwickelt.

Die Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Auch die Aufarbeitung zurückliegender Fälle ist uns wichtig. Wir ermutigen betroffene Personen, sich an uns zu wenden.

5 Anlagen:

1. Gewaltpräventionsgesetz der EKD und das SGB VIII. (Auszüge im Wortlaut)
2. Basiswissen
3. Prüfbogen
4. Risikoanalyse
5. Muster Beantragung Führungszeugnis
6. Dokumentationsvorlage für die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse
7. Handlungskette
8. Muster Gesprächsprotokoll